

Anforderungskatalog

für Grundwasserentnahmestellen im privaten Bereich zum Zwecke der Bewässerung von Hausgärten auf dem Gebiet des Erftkreises

Vorgenannte Entnahmestellen bedürfen keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung sondern unterliegen der Anzeigepflicht.

Das Anzeigeformular und die erforderlichen beizufügenden Unterlagen sind auf der Rückseite abgedruckt.

Jegliche weitere Nutzung unterliegt der Antrags- und Genehmigungspflicht gemäß §§ 2, 3 und 7 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Grundsätzlich gelten die Vorschriften und Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes sowie des Landeswassergesetzes (LWG) und je nach Lage bzw. Standort der entsprechenden Wasserschutzgebietsverordnung.

Auf die Gefährdungshaftung gemäß § 22 des WHG wird hingewiesen.

Darüber hinaus sind nachfolgend aufgeführte Bedingungen einzuhalten:

1. Die Brunnenbohrarbeiten sind so durchzuführen, dass keine Verunreinigungen des Grundwassers eintreten können.
2. Das Entnahmerohr bzw. die Förderpumpe muss mit einem Rückflussverhinderer ausgestattet sein.
3. Die Grundwasserentnahmestelle und eine eventuell daran angeschlossene Leitung darf keine Verbindung zum Trinkwassernetz haben.
4. Die Entnahmestelle und, sofern weitere Zapfstellen errichtet werden, sind mit einem Schild zu versehen, welches die Aufschrift „**Kein Trinkwasser**“ trägt.
5. Gemäß § 21 Wasserhaushaltsgesetz besteht die Verpflichtung behördliche Überwachungsmaßnahmen zu dulden.

Für weitere Informationen steht Ihnen die Untere Wasserbehörde telefonisch oder während der Besuchszeiten zur Verfügung.

Erftkreis
Der Landrat
Untere Wasser-, Abfallwirtschafts- u. Bodenschutzbehörde
Willy-Brandt-Platz 1

50126 Bergheim

Telefon 02271 / 83-0

Besuchszeiten:
MO-FR
7.30 - 12.30 Uhr
DO
14.00 - 16.00 Uhr

Stand. 04/2002